



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: XX-4315
	Datum: 15.05.2014
Verfasser: Elisabeth Voet van Vormizeele	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

Hafencity Universität verlässt die Uhlenhorst - was passiert jetzt mit der Liegenschaft?
Kleine Anfrage Nr. 91/2014 von Elisabeth Voet van Vormizeele, CDU

Sachverhalt:

14.05.2014

Zum 01.04.2014 konnte die Hafencity Universität endlich ihre Arbeit in der Hafencity aufnehmen. Zuvor waren die Räumlichkeiten auf mehrere Stadtteile Hamburgs aufgeteilt. Eine Niederlassung befand sich in der Averhoffstraße / Winterhuder Weg. Seit Ende letzten Jahres ist das Areal verlassen, auf dem zuvor die HCU untergebracht war. Monatelanger Leerstand zeigt nun seine Folgen: Verwahrlosung und Vermüllung kennzeichnen das Grundstück sehr zum Ärger der Anwohner.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Herrn Bezirksamtsleiter:

- 1. Wer ist Eigentümerin des Grundstücks Winterhuder Weg / Averhoffstraße, auf dem die HCU untergebracht war?*

Das Grundstück steht im Eigentum der FHH, die Grundeigentümergefunktion wird nach hiesigem Kenntnisstand von der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) wahrgenommen, in deren Verwaltungsvermögen sich das Grundstück befindet.

- 2. Wer ist für die Instandhaltung der Gebäude und für die Pflege des Grundstücks zuständig?*

Da dem Bezirksamt nicht bekannt ist, ob die BWF diese Aufgabe vergeben hat, wird eine entsprechende Zuständigkeit dort vermutet.

3. *Sind dem Bezirksamt die Zustände dort bekannt?*

Nein.

4. *Wie kann schnelle Abhilfe - auch im Interesse der Anwohnerschaft - erreicht werden?*

Die erst- und einmalige Information der BWF über das Bezirksamt hierzu kann angeboten werden.

5. *An wen sollen sich die Anwohner bei akuten Vorfällen auf dem Grundstück wenden?*

Ansprechpartner für alle das Grundstück oder das Gebäude betreffende Fragen ist der Grundeigentümer.

6. *Hat das Bezirksamt Kenntnis über die künftige Nutzung der Gebäude bzw. des Grundstücks?*

Nein, es ist aber bekannt, dass der Grundeigentümer aktuell Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes (bspw. für eine Schule) und Entwicklungsmöglichkeiten des Grundstücks prüft.

22.05.2014

Tom Oelrichs

Anlage/n:

Keine